



# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein mit Sitz in Bielefeld trägt den Namen

„Fan-Projekt Bielefeld“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden (VR Nr. 3189).

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Veranstaltungen und Beratung mit und für jugendliche Sportfans durchzuführen, die geeignet sind, den kulturellen Lebensbedürfnissen von Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Lebensbereichen gerecht zu werden. Diese Veranstaltungen und Beratung sollen auch dazu beitragen, sozialverantwortliches Verhalten unter Fans zu fördern. Hierfür werden den Jugendlichen sportbezogene und sozialpädagogische Aktivitäten angeboten. Darüber hinaus werden jugendpolitische Initiativen ergriffen, die eine Unterstützung der Fanszene insgesamt zum Ziel haben. Dabei nimmt der Verein auch eine „Brückenfunktion“ zwischen den gesellschaftlichen Institutionen und der Fanszene wahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem / der SchatzmeisterIn,
  - d) dem / der SchriftführerIn,
  - e) einem / einer BeisitzerIn.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand kann beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlags und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 3. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung der natürlichen Person ist nicht zulässig. Die ordentlichen Mitglieder Sportjugend im SSB Bielefeld e.V. und die Jugendwerkstatt e.V. (siehe § 7 Abs.2) verfügen über quotierte Stimmanteile im Umfang von je 10 Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder durch Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der / dem SchriftführerIn und von der / dem VersammlungsleiterIn zu zeichnen.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahres-Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung,
- c) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Mitgliedschaften**

- (1) Der Verein hat zwei Formen von Mitgliedschaften:
  - a: Ordentliche Mitgliedschaft
  - oder
  - b: Fördermitgliedschaft
- (2) Ordentliche Mitgliedschaft:  
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Erfüllung des Vereinszweckes beiträgt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten sowie den Verein und seine Ziele zu fördern.
- (3) Die Sportjugend im SSB Bielefeld e.V. und die Jugendwerkstatt e.V. gelten als ordentliche Mitglieder, sofern sie der Mitgliedschaft nicht widersprechen.
- (4) Fördermitgliedschaft:  
Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins finanziell unterstützen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, verfügen aber über Rede- und Antragsrecht.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung eines Beitrages absehen.

## **§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins möglich.
- (4) Der Ausschluss kann beim Verstoß gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung erfolgen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen dem Bielefelder Jugendring e.V. zu. Der Bielefelder Jugendring e.V. hat das Vermögen für die in § 2 Abs.1 genannten Aufgaben zu verwenden.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Beirat soll den Vorstand bei der Behandlung sozialpädagogischer sowie jugend- und sportpolitischer Fragen beraten und unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Beirat können juristische und natürliche Personen beantragen, die den Vereinszweck unterstützen. Darüber hinaus kann der Vorstand natürliche Personen in den Beirat berufen.
- (3) Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Beiratsmitglieder können auf Einladung des Vorstandes an Sitzungen der weiteren Vereinsorgane mit Beraterstimme teilnehmen.

## **§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Mitarbeiter und Veranstaltungsteilnehmer im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied sowie Mitarbeiter und Veranstaltungsteilnehmer insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dies nach DS-GVO erforderlich ist.